Stadt Meerbusch 04.05.2006
Der Bürgermeister
Fachbereich 2
Az.: 51.

An die Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Informationsvorlage

zu TOP I / 11.0 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16. Mai 2006

Stellungnahme zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW für den Bereich Jugendhilfe

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) führt überörtliche Prüfungen auf der Grundlage der §105 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO NRW) durch. Sie ist beauftragt, neben der Rechtmäßigkeitsprüfung des Verwaltungshandelns auch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit kommunalen Handelns auf vergleichender Basis zu untersuchen. Durch den kontinuierlichen Vergleich von Produkten und Dienstleistungen sowie Prozessen und Methoden in den Gemeinden, Städten und sonstigen kommunalen Körperschaften sollen mögliche Alternativen zur gängigen Praxis und sich hieraus ergebende Wirtschaftlichkeitsspielräume aufgezeigt werden.

Die GPA hat im Zeitraum August/September 2005 eine entsprechende Prüfung in den Teilbereichen

- Erzieherische Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe,
- Tagesbetreuung für Kinder,
- und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

vorgenommen.

Bei der Prüfung analysierte die GPA die Einnahme- und Ausgabeentwicklung sowie die Organisationsstrukturen und die Verfahrensabläufe innerhalb der einzelnen Teilbereiche. Soweit erforderlich unterbreitete sie Verbesserungsvorschläge, die bei entsprechender Umsetzung mittelbar oder unmittelbar zu Einsparpotentialen führen sollen. Das Ergebnis der Prüfung ist dieser Vorlage (Anlage 1) beigefügt.
Insgesamt gesehen kommt die GPA nach ihrer Prüfung zu einem mittleren bis gutem Ergebnis im Vergleich zu anderen Kommunen.

Erzieherische Hilfen nach SGB VIII

Im Bereich der Erzieherischen Hilfen liegt das Gesamtausgabevolumen deutlich unter dem Mittelwert anderer Vergleichskommunen. „ Dies ist in erster Linie auf die geringen Fallzahlen in den kostenintensiven Bereichen der Heimerziehung und der Vollzeitpflege zurückzuführen. Aber auch die Verfahrensweisen innerhalb der einzelnen Hilfearten führen zu diesem vergleichsweise guten Ergebnis".

(GPA – Bericht, S. 12.) Der von der GPA festgestellte, weiterführende Handlungsbedarf bezogen auf ein Gesamtkonzept, das sowohl wirtschaftliche als auch qualitative Zielsetzungen innerhalb einzelner Hilfearten benennt, wird verwaltungsseitig bestätigt. Die bisher verfolgte Zielsetzung: „Angemessene und effektive pädagogische Maßnahmen zu vertretbaren Kosten“, die Grundlage für das gute Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung war, muss weiter differenziert werden.
Steuerungsrelevante Daten – insbesondere im wirtschaftlichen Bereich liegen in unterschiedlichster Form vor. Eine Bündelung der Daten war bisher nicht möglich, weil eine entsprechende EDV – Datenbank nicht zur Verfügung stand. Mit Einführung des Jugendhilfeprogramms „Sopart“, das einheitlich in allen Jugendämtern des Rhein-Kreises Neuss eingesetzt werden soll, ergeben sich neue Auswertungs- und Planungsmöglichkeiten.
Zurzeit wird das Programm in Teilbereichen schon eingesetzt (Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft, in Kürze Kindertagesstättenbereich). Die Bereiche Unterhaltsvorschuss, wirtschaftliche Erziehungshilfen sowie Hilfen zur Erziehung sind in der Entwicklung und sollen mittelfristig angewendet werden.
Nach Eingabe oder Übernahme notwendiger Daten wird die Bündelung von Informationen, die Aufbereitung und Analyse steuerungsrelevanter Daten, sowie die differenzierte Vorgabe von wirtschaftlichen und qualitativen Zielsetzungen und die Überprüfung des Grades der Zielerreichung möglich. Zielsetzung ist ein Jahresbericht, der Auskunft über die Entwicklung in der Jugendhilfe gibt.

Tagesbetreuung für Kinder

Nach Aussagen der GPA positioniert sich der Zuschussbedarf je Platz in Tageseinrichtungen für Kinder leicht unter dem Mittelwert der Vergleichskommunen. Das bedeutet in Zahlen ausgedrückt, dass die Stadt Meerbusch in 2004 **1.263 Euro** pro Kindergartenplatz aus städtischen Mitteln bezuschusst hat, während – bezogen auf die Vergleichskommunen - der Mittelwert bei **1.317 Euro**, der Maximalwert bei **2.053 Euro** und der Minimalwert **740 Euro** lag.
Bezogen auf die Empfehlung der GPA, eine langfristige Planung aufgrund demographischer Entwicklungszahlen vorzunehmen, ist zu betonen, dass dieses Thema in zahlreichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses Jugendhilfeplanung regelmäßig und zeitnah behandelt wurde. Dabei wurde die demographische Entwicklung – insbesondere der Rückgang der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren – stets berücksichtigt. Eine langfristige Planung war auch wegen der sich ständig ändernden gesetzlichen Vorgaben (Hortplätze, Offene Ganztagsschule, Blocköffnungszeiten) nicht immer einfach. Die jüngste gesetzliche Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verpflichtet die Städte- und Gemeinden bis zum 01. 10. 2010 ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren bereitzustellen. Bis 2010 ist eine konkrete Planung sowie die schrittweise Umsetzung vom jeweiligen Jugendamt vorzunehmen. Diesbezüglich hat die Jugendhilfeplanungsgruppe mehrfach getagt, die entsprechende Beratungsvorlage wird dem Jugendhilfeausschuss in der aktuellen Sitzung vorgelegt. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass langfristige Planungen bedarfsgerechter Angebote auch abhängig sind von der finanziellen Förderung durch das Land NRW. Eine konkrete langfristige Aussage über die zukünftige Förderung ist auch im Hinblick auf die für 2007 angekündigte grundlegende Veränderung beim Finanzierungssystem für Kindertageseinrichtungen noch nicht möglich.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden für Kinder allein erziehender Elternteile gezahlt, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Bis zum Jahr 1998 wurden die finanziellen Leistungen von Land und Bund zu 100 % übernommen. Seit 1999 ist der kommunale Anteil an Leistungen nach dem UVG kontinuierlich von 25% auf 53 % gestiegen. Insbesondere der Landesanteil wurde sukzessive reduziert.
Nach Aussagen der GPA positioniert sich die Stadt Meerbusch bei der Kennzahl „Zuschuss je UVG-Berechtigten leicht über dem Mittelwert der Vergleichskommunen. Der Zuschussbedarf bei der Stadt Meerbusch lag im Jahr 2004 bei **714 Euro** je UVG- Berechtigten (Vergleichskommunen Mittelwert: **698 Euro**, Maximalwert: **924 Euro**, Minimalwert: **491 Euro**)
Dies ist in erster Linie auf eine verminderte Rückeinnahmequote von Unterhaltsleistungen in dem Bereich zurückzuführen. Hierzu ist festzustellen, dass insbesondere die verschlechterten wirtschaftlichen Bedingungen und die Erhöhung der Selbstbehalte Unterhaltsverpflichteter eine Ursache für die Verminderung der Rückeinnahmequote sind. Dies vermag aber nicht endgültig die Unterschiede zu den Vergleichskommunen erklären. Der Empfehlung der GPA, insbesondere durch Veränderung der Organisationsstruktur verbesserte Ergebnisse zu erzielen wurde und wird Rechnung getragen. Zum

einen ist durch die Umstrukturierung des Arbeitsgebietes – trotz Personalkonsolidierung - der Stellenanteil angehoben worden, zum anderen wird die organisatorische Anbindung des Bereiches UVG an den Produktbereich „Hilfen zum Lebensunterhalt“ sowie die Trennung von Leistungsgewährung und Anspruchsverfolgung in Erwägung gezogen.

In Vertretung

(Hans Mattner-Stellmann)
Beigeordneter

Anlage